

**Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, Tel.: 0711 463681 und 466809; Fax: 0711 487473,
E-Mail: info@s-chorverband.de; Homepage: www.s-chorverband.de**

Mitgliedschaft von (allgemeinen) Fördervereinen, Schulfördervereinen und Schulchören im Schwäbischen Chorverband

Seit geraumer Zeit mehrten sich Anfragen, ob und wie Fördervereine (unserer Chöre / Vereine), Schulfördervereine und Schulchöre Mitglied im Schwäbischen Chorverband sein können. Insbesondere geht es dabei auch um die Frage der Förderungen / Vergünstigungen, die die Vereine und Chöre über den SCV erfahren.

I Satzungsrechtliche Regelungen

Die Satzung regelt die Frage der Mitgliedschaft wie folgt:

§ 1 Name

Der Schwäbische Chorverband e. V. besteht aus Männer-, Frauen und gemischten Chören, aus Jungen Chören, Jugend- und Kinderchören, Vokal-Ensembles, Tanz- und Instrumentalgruppen sowie aus Chorverbänden und anderen Verbänden, die den Chorgesang pflegen und fördern. [...]

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede Chorvereinigung, welche die Ziele in § 3 der Satzung verfolgt, kann Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes werden. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Satzung vorzulegen und der Vorstand zu benennen.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den zuständigen einen-Regionalchorverband (§ 6) zu richten. Dieser unterrichtet den Schwäbischen Chorverband über den Antrag und teilt ihm die Stellungnahme und Entscheidung des Regionalchorverbandes mit. Jede Chorvereinigung muss Mitglied eines Regionalchorverbandes sein.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Schwäbischen Chorverbandes. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Berufung an den nächsten ordentlichen Chorverbandstag zu, der endgültig entscheidet.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Fazit: Mitglieder im SCV im Sinn des § 7 der Satzung können nur Chöre (= Chorverbände) sein.

II Was bedeutet dies für (allgemeine) Fördervereine und Schulfördervereine?

Da Fördervereine und Schulfördervereine selbst keine Chöre sind und tragen, und Sängerinnen und Sänger auch nicht Mitglieder im Förderverein sind, können Fördervereine nicht Mitglied im Sinne des § 7 der Satzung sein.

Um solchen Vereinigungen jedoch trotzdem eine Mitgliedschaft im SCV zu ermöglichen, sieht unsere Satzung in § 8 „sonstige Mitgliedschaften“ vor:

§ 8 Sonstige Mitgliedschaften

- 1) Juristische Personen, Chorverbände (z. B. Jugendverbände) und andere Verbände, insbesondere solche für besondere Personengruppen (z. B. Chorleiter), die keine Chorvereinigungen sind, oder Chöre, die keinem Regionalchorverband angehören (§ 6 Ziff. 1) und welche die in § 3 genannten Zwecke verfolgen oder fördern, können in Abweichung von § 7 ausnahmsweise als Mitglieder aufgenommen werden und beantragen ihre Mitgliedschaft direkt beim SCV.
- 2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Dies gilt auch für Fördereine und Schulfördervereine.

Die in Frage kommenden Fördervereine, die bereits aufgenommen wurden, müssen in diesem Sinne benachrichtigt werden, dass künftig keine Zuschüsse mehr gewährt bzw. GEMA oder Veranstalterhaftpflicht mehr übernommen werden.

Sollten der Chor / die Chöre, die der jeweilige Förderverein unterstützt, noch nicht Mitglied im SCV sein, wird vorgeschlagen, auf diese Mitgliedschaft hinzuwirken; damit kommt der Chor direkt in den Genuss der Vorteile einer SCV-Mitgliedschaft, was auch den Förderverein entlastet.

III Was bedeutet dies für Schulchöre?

Schulchöre sind Chorvereinigungen und können damit Mitglied im Sinne des § 7 der Satzung sein oder werden. Sie können damit auch Chorleiterförderung erhalten, GEMA-Gebühren werden übernommen und es besteht Veranstalterhaftpflicht über den SCV.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist jedoch, dass die Schulleitung einverstanden ist, ein Mindestmaß an Vereinsstruktur zu installieren, das heißt vor allem, die Vertretung nach außen zu regeln. Der SCV stellt dafür auch eine extra verfasste Satzung für Schulchöre zur Verfügung, aus dem sich auch die Wahl eines Vorstandes für die Außenvertretung ergibt. Der Chor muss nicht ins Vereinsregister und auch nicht gemeinnützig sein. Gibt es mehrere Chöre an einer Schule, kann jeder einzelne eine Mitgliedschaft beantragen.

Schulchöre, die seither über einen Förderverein Mitglied im SCV sind, müssen als Chor die Mitgliedschaft beantragen. Nur dann gibt es die Leistungen, die Mitgliedchöre im SCV erhalten (Versicherung, GEMA, Chorleiterförderung).

Den Vereinen wird empfohlen, Patenschaften für die Schulchöre zu übernehmen.